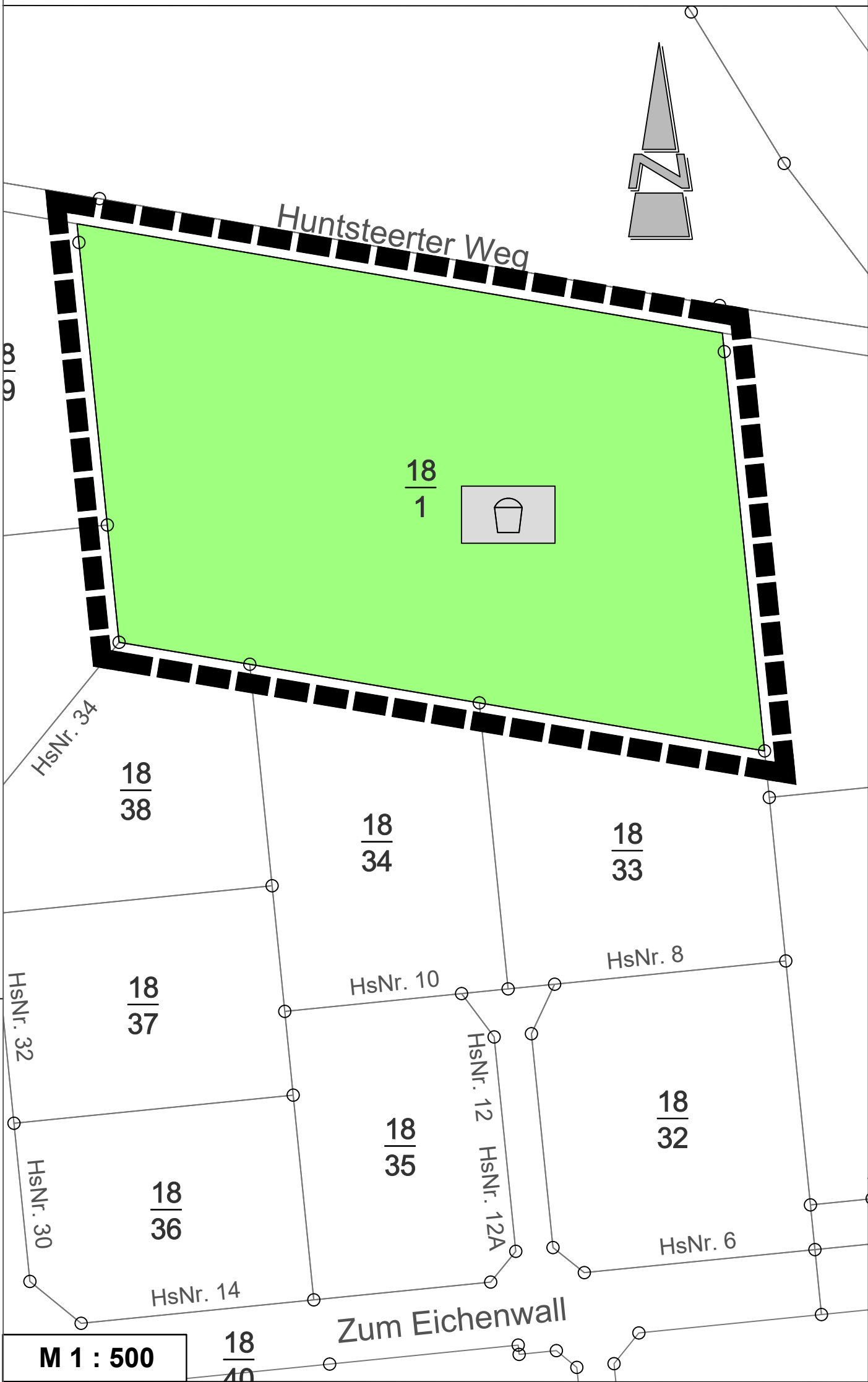


Stadt Schortens

Bebauungsplan Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg"



Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Spielplatz

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX diesen Bebauungsplan Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg", bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Schortens,

Bürgermeister

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:500
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2026 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Aurich

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 (3) NVermG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 2026). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Varel,

Katasteramt Varel

PLANVERFASSER

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Fachbereich 4 – Bauen und Umwelt.

Schortens, XX.XX.XXXX

Fachbereich 4 – Bauen und Umwelt
Im Auftrage

Fachbereichsleiter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schortens,

Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wurde auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg" zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg" hat mit Begründung vom XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Stadt einsehbar.

Schortens,

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Schortens hat den Bebauungsplan Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg" nach Begründung, bestehend aus der Planzeichnung, nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigelegt.

Schortens,

Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg" ist gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Schortens,

Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Schortens,

Bürgermeister

VERFAHRENSSCHLUSSVERMERK

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg" tritt die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wiese" des Bebauungsplanes Nr. 150 "Huntsteerter Weg" außer Kraft.

Schortens,

In Vertretung
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg" stimmt mit der Urschrift überein.

Schortens,

Bürgermeister

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

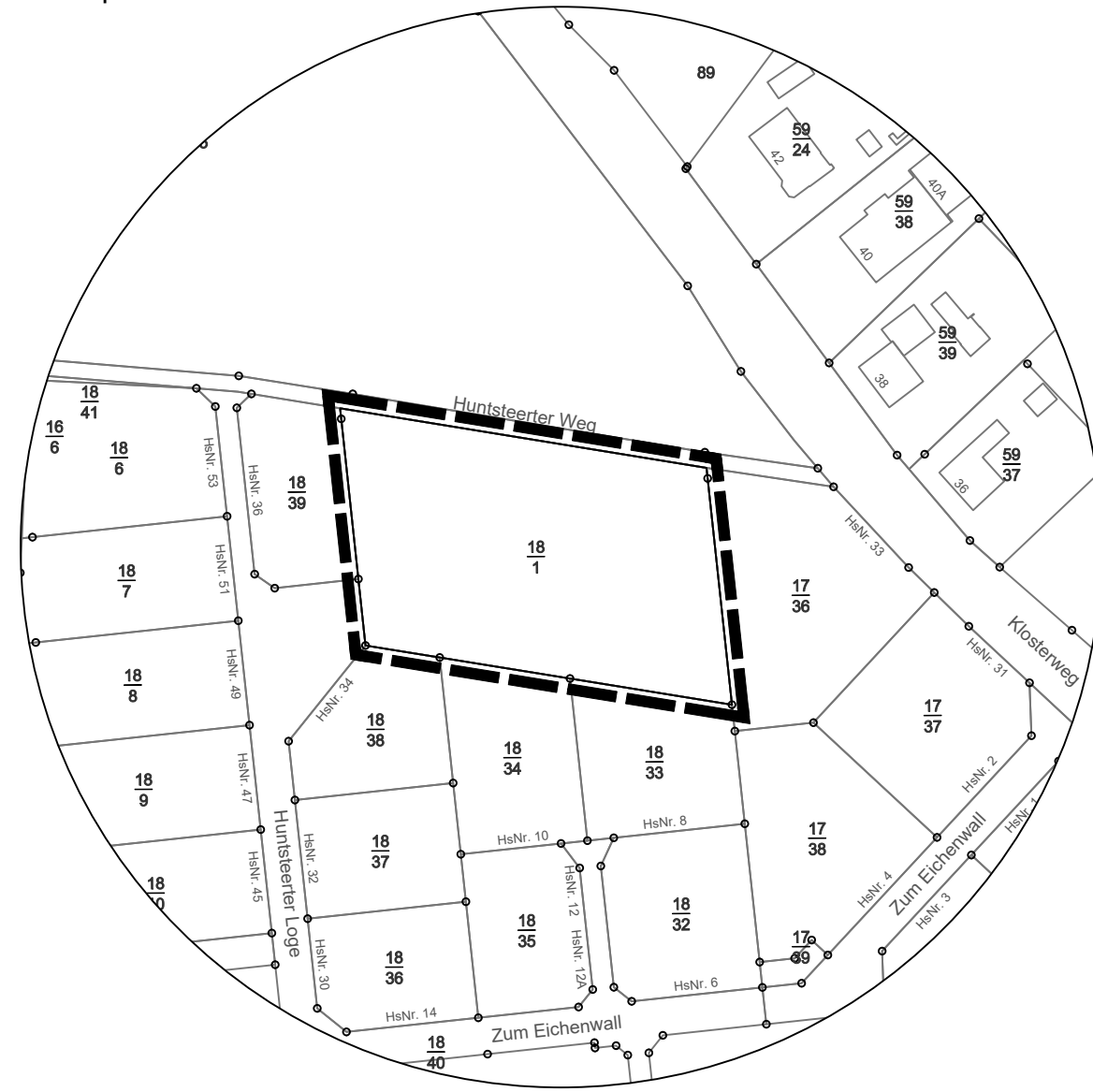
- Gemäß dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie liegt das Plangebiet innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Es muss hier mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus ergeben sich für die bisher unbebauten Bereiche folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:
 - Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.
 - Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
 - Die Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.
 - Aufgrund des hohen archäologischen Potentials ist frühzeitig die Archäologische Denkmalpflege zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.In diesem Zusammenhang wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlelensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Friesland zu benachrichtigen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
- Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet III B des Wasserwerkes Feldhausen. Die Schutzzonenverordnung zu beachten.
- Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 22.12.2025 I Nr. 348, anzuwenden.
- Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), anzuwenden.
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Stadt Schortens

Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 150, 1. vereinfachte Änderung "Huntsteerter Weg"

Übersichtsplan unmaßstäblich



Entwurf

Stand: 17.06.2026



SCHORTENS
... Nordseerähe inklusive